Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Archäologische Wissenschaften/Archaeology" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-41.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Struktur des Studiengangs	5
§ 35 Module und Modulprüfungen	5
§ 36 Wahlpflichtbereich	9
§ 37 Bachelorarbeit	9
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHschG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang "Archäologische Wissenschaften/Archaeology" und das im Rahmen von Mehr-Fach-Bachelorstudiengängen wählbare Fach "Archäologische Wissenschaften/Archaeology" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie sowie dem Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin für Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Für das Bachelorstudium "Archäologische Wissenschaften/Archaeology" mit Vertiefung in den Disziplinen Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie oder Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie werden Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache oder Latein dringend empfohlen.
- (2) ¹Erfolgt die Vertiefung in der Archäologie der Römischen Provinzen, so werden Englisch-, Französisch- und Lateinkenntnisse dringend empfohlen. ² § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang "Archäologische Wissenschaften/Archaeology" führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) ¹Ziel des Studienganges "Archäologische Wissenschaften/Archaeology" ist der Erwerb archäologischer Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit
 - theoretische und methodische Grundlagen der Archäologischen Wissenschaften zu verstehen, anzuwenden und zu verknüpfen;
 - archäologische Quellen in ihren kulturwissenschaftlichen und historischen Kontext einzuordnen und zu interpretieren;
 - Prozesse und Zustände in den archäologischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen geistes- und naturwissenschaftlichen Bereichen zu erkennen;
 - archäologische Quellen in ihrem denkmalpflegerischen Kontext zu verstehen;
 - archäologische Sachverhalte und Zusammenhänge sowohl für ein Fachpublikum als auch für eine breite Öffentlichkeit angemessen unter anderem in Bild, Schrift und museal darzustellen;
 - Ausgrabungs- und Prospektionstätigkeiten durchzuführen;
 - archäologische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten.

²Der Studiengang vermittelt weiterhin einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Archäologischen Wissenschaften, insbesondere der

- Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit,
- Archäologie der Römischen Provinzen,
- Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie,
- Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie

sowie Grundkenntnisse in dem Fach des Wahlpflichtbereichs.

³Gefördert werden zudem die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement.

§ 34 Struktur des Studiengangs

- (1) Für den Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" in Archäologischen Wissenschaften sind Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von 153 ECTS-Punkten, einem Wahlpflichtbereich von mindestens 15 ECTS-Punkten sowie der Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte).
- (3) Der Wahlpflichtbereich ist in einem anderen Fach zu absolvieren (vgl. §36).

§ 35 Module und Modulprüfungen

- (1) Das Studium beinhaltet Module in sechs Modulgruppen.
- (2) Modulgruppe Quellen und Methoden archäologischer Wissenschaften (25 ECTS-Punkte), bestehend aus vier Modulen mit fünf bis neun ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von drei bis 7,5 Semesterwochenstunden (SWS) beinhalten:
 - Modul 1: Einführung in die archäologischen Wissenschaften (5 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung "Einführung in die archäologischen Wissenschaften" (2 SWS) und "Archäologischem Kolloquium" (1 SWS). Die Modulprüfung wird durch eine schriftliche Prüfung (90 Min.) erbracht.
 - Modul 2: Einführung in die Grabungstechnik (6 ECTS-Punkte) bestehend aus Übung "Einführung in die Grabungstechnik" (2 SWS) und "Archäologischem Kolloquium" (1 SWS). Die Modulprüfung wird durch schriftliche Prüfung (90 Min.) erbracht.
 - Modul 3: Feldarchäologisches Praktikum (9 ECTS-Punkte) bestehend aus feldarchäologischen Praktika (Ausgrabung/Prospektion) in zwei archäologischen Disziplinen im Umfang von insgesamt wenigstens drei Wochen (4,5 SWS) sowie zweiwöchiger regulärer Grabungsteilnahme. Die Modulprüfung wird durch schriftlichen Praktikumsbericht erbracht, der mit bestanden oder nicht bestanden bewertet wird.
 - Modul 4: Feldstudien / Exkursionen zu Geländedenkmalen, Sammlungen und Forschungseinrichtungen der archäologischen Wissenschaften (5 ECTS-Punkte),

bestehend aus einer mindestens sechstägigen Exkursion (3 SWS) sowie vier Tagesexkursionen in mindestens zwei archäologischen Disziplinen (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch schriftlichen Exkursionsbericht erbracht.

- (3) ¹Modulgruppe Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (30 ECTS-Punkte) bestehend aus fünf Modulen mit vier bis acht ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden beinhalten. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in den Aufbaumodulen (Module 7 9) ist das erfolgreiche Absolvieren eines der Basismodule (Modul 5 oder 6):
 - Modul 5 (Basismodul I): Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I (4 ECTS-Punkte) bestehend aus thematisch übergreifender Vorlesung zu Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch schriftliche Prüfung (90 Min.) erbracht.
 - Modul 6: (Basismodul II): Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II (5 ECTS-Punkte) bestehend aus Proseminar "Einführung in die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit" (2 SWS) sowie fachspezifischem Tutorium (1 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
 - Modul 7 (Aufbaumodul I): Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III (8 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung (2 SWS) und Proseminar mit Einladung zur Präsentation (2 SWS) zum Themenkomplex Kleinfunde/Handwerk/Bestattungen. Die Modulprüfung wird durch Hausarbeit erbracht.
 - Modul 8 (Aufbaumodul II): Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit IV (8 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung (2 SWS) und Proseminar (2 SWS) zum Themenkomplex Siedlungsforschung/Architektur/Infrastruktur. Die Modulprüfung wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
 - Modul 9 (Aufbaumodul III): Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (5 ECTS-Punkte) bestehend aus Übung zu Arbeitsmethoden, Dokumentationsmethoden oder Materialkunde der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch schriftliche Prüfung (90 Min.) erbracht.
- (4) ¹Modulgruppe Archäologie der Römischen Provinzen (30 ECTS-Punkte) bestehend aus fünf Modulen mit vier bis acht ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis fünf Semesterwochenstunden beinhalten. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Aufbaumodul II (Modul 12) ist das erfolgreiche Absolvieren des Basismoduls (Modul 10):
 - Modul 10 (Basismodul): Einführung in die Archäologie der Römischen Provinzen (8 ECTS-Punkte) bestehend aus einführender Vorlesung (2 SWS), Übung zu Methoden, Material- und Quellenkunde (2 SWS) sowie fachspezifischem Tutorium (1 SWS). Die Modulprüfung wird durch schriftliche Prüfung (90 Min.) erbracht.

- Modul 11: (Aufbaumodul I): Siedlungswesen, Infrastruktur, Militärgeschichte (6 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung (2 SWS) und Proseminar (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
- Modul 12 (Aufbaumodul II): Religion, Sepulkralwesen, Kulturgeschichte, Wirtschaft, Architektur (8 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung (2 SWS) und Proseminar (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
- Modul 13 (Aufbaumodul III): Vertiefende Methoden-, Quellen- und Materialkunde (4 ECTS-Punkte) bestehend aus Übung (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
- Modul 14 (Aufbaumodul IV): Denkmälerkunde (4 ECTS-Punkte) bestehend aus Geländeseminar mit Vor- und Nachbereitung (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
- (5) ¹Modulgruppe Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (30 ECTS-Punkte) bestehend aus vier Modulen mit sechs bis acht ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von drei bis vier Semesterwochenstunden beinhalten. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in den Aufbaumodulen (Module 17 18) ist das erfolgreiche Absolvieren des Basismoduls I (Modul 15):
 - Modul 15 (Basismodul I): Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (8 ECTS-Punkte) bestehend aus Proseminar "Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie" (2 SWS) und Vorlesung (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat und schriftliche Prüfung (90 Min.) erbracht.
 - Modul 16: (Basismodul II): Material und Methoden der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie (6 ECTS-Punkte) bestehend aus Übung "Material und Methoden der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie" (2 SWS) sowie fachspezifischem Tutorium (1 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat oder Hausarbeit erbracht.
 - Modul 17 (Aufbaumodul I): Quellen und Epochen der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie I (8 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung (2 SWS) und Proseminar mit Einladung zur Präsentation (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch Hausarbeit erbracht.
 - Modul 18 (Aufbaumodul II): Quellen und Epochen der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie II (8 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung (2 SWS) und Proseminar mit Einladung zur Präsentation (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch Hausarbeit erbracht.
- (6) ¹Modulgruppe Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie (20 ECTS-Punkte) bestehend aus drei Modulen mit sechs bis acht ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis fünf Semesterwochenstunden beinhalten.

²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Aufbaumodul (Modul 21) ist das erfolgreiche Absolvieren eines der Basismodule (Modul 19 oder 20):

- Modul 19 (Basismodul I): Grundlagen der Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie (6 ECTS-Punkte) bestehend aus einführender Vorlesung (2 SWS) sowie weiterer Vorlesung (2 SWS) zur Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie. Die Modulprüfung wird durch schriftliche Prüfung (90 Min.) erbracht.
- Modul 20 (Basismodul II): Grundlagen der Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie II (8 ECTS-Punkte) bestehend aus einführendem Proseminar (2 SWS), Übung zur Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie (2 SWS) sowie fachspezifischem Tutorium (1 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
- Modul 21 (Aufbaumodul): Theorie und Methodik der Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie (6 ECTS-Punkte) bestehend aus Proseminar (2 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
- (7) ¹Modulgruppe Vertiefung in einer der Disziplinen Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie oder Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie (18 ECTS-Punkte) bestehend aus drei Modulen mit vier bis neun ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden beinhalten. ²Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen in der Modulgruppe Vertiefung ist das erfolgreiche Absolvieren eines Aufbaumoduls des jeweils gewählten Vertiefungsfaches:
 - Modul 22 (Vertiefungsmodul I): Vertiefung in einer archäologischen Disziplin (9 ECTS-Punkte) bestehend aus Seminar (mind. 2 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
 - Modul 23 (Vertiefungsmodul II): Fachspezifische Kolloquien (5 ECTS-Punkte) bestehend aus Kolloquium zur Präsentation und Diskussion von Abschlussarbeiten (2 SWS) sowie Archäologischem Kolloquium (1 SWS). Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
 - Modul 24 (Vertiefungsmodul III): Methoden und Praxis der als Vertiefung gewählten archäologischen Disziplin (4 ECTS-Punkte) bestehend aus mindestens zweiwöchiger archäologischer Feldarbeit (Ausgrabung und/oder Prospektion) oder mindestens dreiwöchigem Forschungspraktikum in einem Museum, einer Denkmalschutzbehörde, einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung nach vorheriger Absprache mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin. Die Modulprüfung wird durch schriftlichen Praktikumsbericht, der mit bestanden oder nicht bestanden bewertet wird, erbracht.

§ 36 Wahlpflichtbereich

- (1) Der Wahlpflichtbereich beinhaltet Module im Gesamtumfang von mindestens 15 ECTS-Punkten, die in einem der folgenden Fächer zu absolvieren sind:
 - ergänzende archäologische Spezialdisziplinen, z. B. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Christliche Archäologie und Kunstgeschichte (Univ. Erlangen), Klassische Archäologie (Univ. Erlangen),
 - Angewandte Informatik,
 - Kulturgutsicherung (Denkmalpflege, Bauforschung/Baugeschichte, Restaurierungswissenschaften),
 - Kunstgeschichte,
 - Europäische Ethnologie,
 - Geographie,
 - Geschichte.
- (2) Für die Module des Wahlpflichtbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

§ 37 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Abfassung der Bachelorarbeit lässt die Studentin oder der Student erkennen, dass sie oder er in den Archäologischen Wissenschaften über grundlegende und hinreichend spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls 22 (Vertiefungsmodul I) voraus.
- (3) Wird die Bachelorarbeit in der Archäologie der Römischen Provinzen verfasst, so ist mit dem Ersuch zur Zulassung zur Bachelorarbeit der Nachweis zu erbringen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat über das Kleine Latinum verfügt.
- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 und 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Archäologie/Archaeology" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche _veroeffentlichungen/2009/2009-04.pdf) außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. ²Auf Antrag können diese Studierenden die Bachelorprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.